



82438 Eschenlohe

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

per Fax

Landgericht München II
Denisstraße 3

80335 München

Ihr Az.: 6 T 2168/2022 FES; Gegenvorstellung und Gehörsrüge gegen Ihre Entscheidung vom 03.08.2022;

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter vollumfänglichen Verweis auf meine anliegende, heutige Eingabe an Ihr Gericht in Sachen 13R O 4095/2002 des LG München II, ist damit, mit den vorgelegten und bezeichneten Titeln rechtskräftig nachgewiesen, dass die Vollstreckungsaktion vom 19.01.2022 des Herrn Lohr in Sachen 2 DR II 931/2021 mit unterstützender polizeirechtlicher Massnahme des Herrn Pfisterer vom 28.12.2021 (wofür Ihr obiges Verfahren existiert), sehr gut und einwandfrei in der Zeit von 1933 – 1945 denkbar und durchführbar ist, was Herr Rechtsanwalt Föll im Januar 2022 schon so vorhielt. 1933 – 1945 existiert kein Rechtsstaat. Der Kern eines jeden Rechtsstaats ist, dass rechtskräftige Titel (worüber ich ausreichend verfüge) vorgehen und nachrangige Titel – in der selben Sache – die anders lauten rechtskräftig ausgeschlossen sind und dies so umgesetzt wird. Nach dem geltenden Grundgesetz und den vorliegenden vorrangigen, rechtskräftigen Titeln von mir ist die Entscheidung des Herrn Pfisterer vom 28.12.2021 und das Vorgehen des Herrn Lohr in Sachen 2 DR II 931/2021 verboten und rechtskräftig ausgeschlossen und auch strafbar, was ich nicht auf mich abschieben lasse. Ihre Entscheidung vom 03.08.2022 – in obiger Angelegenheit – hat daher keine Rechtsgrundlage. Gegen Ihre Entscheidung vom 03.08.2022 erhebe ich daher hiermit die Gehörsrüge und die Gegenvorstellung und fordere Sie auf die Angelegenheit gründlich zu überlegen und dann Farbe zu bekennen. Ich beantrage die vollumfängliche Aufhebung der Entscheidung vom 03.08.2022 sowie aller vorher gehenden Entscheidungen, in dieser Freiheitsentzugssache, u.a. wegen faktischer illegaler Anwendung von rechtskräftig ausgeschlossenen Titeln gegen mich. Anliegend noch mein rechtskräftiger Freispruch am Schluß wegen Hausfriedensbruch von 2016.

Hochachtungsvoll

(gez. Christian Huber) Anlage: u.a. meine heutige Eingabe an Ihr Gericht in Sachen 13R O 4095/2002 d. LG M. II;



82438 Eschenlohe

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

per Fax

Landgericht München II
Denisstraße 3

80335 München

Ihr Az.: 13R O 4095/2002;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen anliegende Ladung (Anlage 1) vom 08.08.2022 (welche in Wirklichkeit eine Außerkraftsetzung Ihrer rechtskräftigen Verfügung vom 25.07.2002, in obiger Sache sowie in Sachen 13R O 4071/2002; 13R O 4095/2002 beinhaltet) erhebe ich hiermit ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) und beantrage eine vollumfängliche Aufhebung wegen absoluter Unzulässigkeit der Anlage 1 sowie die sofortige Einstellung dieses Verfahrens.

u.a. B E G R Ü N D U N G:

Am 02.05.2002 erging anliegender (Anlage 2) Freispruch, welcher seit 11.05.2002 (wegen Auslandsbezug) rechtskräftig ist.

Beim Verfahren der Anlage 2 geht es in Wirklichkeit um die Kategorien Wirtschaftskriminalität, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, die aber bei keinem der Angeklagten vorliegt und im übrigen auch längst verjährt wäre.

Um dies und die Verjährungsvorschriften zu umgehen wurde widerrechtlich „Mord“ angeklagt. Das heißt, bei der Anklage vom 12.12.2001 in Sachen 1 K(L)s 31 Js 24914/2001 des LG München II handelt es sich in Wirklichkeit um Urkundenfälschung nach § 267 StGB.

Die im Verfahren der Anlage 2 bestellten Pflichtanwälte Dr. Kuhn, Dr. Ufer und Uwe Lehbruck bzw. deren Sozietät erhoben am 22.07.2002 Klage gegen Irene Anita Huber, gegen Hans Georg Huber und gegen Christian Huber auf Zahlung Ihrer Pflichtverteidigerkosten. Darauf hin legten Sie die Verfahren 13R O 4071/2002; 13R O 4094/2002; 13R O 4095/2002 des LG München II an, was beweist dass es beim Verfahren 1 K(L)s 31 Js 24914/2001 des LG München II um Wirtschaftskriminalität, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung und nicht im „Mord“ geht.

Am 24.07.2002 erließen Sie im Verfahren 13R O 4071/2002 eine Verfügung an Irene Anita Huber, dass diese

binnen 2 Wochen Ihre Verteidigungsbereitschaft gegen die Klage ab Zustellung über einen Anwalt anzeigen soll. Am 25.07.2002 erging eine ähnliche Verfügung im Verfahren 13R O 4094/2002 an Hans Georg Huber und am selben Tag eine ähnliche Verfügung im Verfahren 13R O 4095/2002 an Christian Huber, die am 27.07.2002 beiden – je mit der entsprechenden Klage – in einem großen, gelben PZU-Couvert zugestellt wurde.

Einen Tag zuvor wurde Ihre Verfügung vom 24.07.2002 mit der Klage Irene Anita Huber in einem kleinen gelben PZU-Couvert zugestellt. Alle drei Verfügungen mit den Klagen wurden vom gleichen Post-Zusteller zugestellt, und zwar von Herrn Kaufmann, der auch die Zustellung der Anlage 1 am 10.08.2022 vornahm.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es bei mir am Montag den 08.08.2022 – von der Post - hieß, dass die ganze Woche die selbe Person die Post zustellt. Ab 08.08.2022 wollte das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen mir auch die Anlage 1 direkt über den Gerichtswachtmeister zustellen lassen, was ich verweigerte, zumal ja für einen angeblichen Termin am 07.09.2022 jetzt noch überhaupt keine Zustellung sein muß und der Richter Pfisterer als befangen abgelehnt ist seit Ende Mai 2022 und daher nie zum erkennenden Richter wurde. Zum 10.08.2022 wurde dann plötzlich der örtliche Post-Zusteller ausgewechselt und Herr Kaufmann (der auch die vorher genannten Verfügungen von Ihnen im Juli 2002 zustellte) stellte zu (siehe Anlage 1).

Jedenfalls nahmen damals weder ich noch Hans Georg Huber noch Irene Anita Huber einen Anwalt in Sachen 13R O 4071/2002; 13R O 4094/2002; 13R O 4095/2002 des LG München II, so dass bei mir und Hans Georg Huber die Frist zur Verteidigungsanzeige mittels Anwalt am 10.08.2002 ablief und bei Irene Anita Huber lief sie einen Tag vorher ab. Keiner von uns – bevollmächtigte aber – wie ausgeführt einen Anwalt. Zum 12.08.2002 stand somit rechtskräftig über Ihre jeweilige Verfügung vom Juli 2002 in Sachen 13R O 4071/2002; 13R O 4094/2002; 13R O 4095/2002 fest, dass die Rechtskraft des Freispruchs in Sachen 1 K(L)s 31 Js 24914/2001 des LG München II auch zivilrechtlich und wegen 26 O 12403/2002 des LG München I auch steuerrechtlich gilt. Das heißt, über Ihre jeweilige Verfügung vom Juli 2002 in Sachen 13R O 4071/2002; 13R O 4094/2002; 13R O 4095/2002 Ihres Gerichts ist somit – wegen dem Freispruch der Anlage 2 – das Objekt Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe „Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe“ (ohne Tonihof-Verbindlichkeiten; siehe K 10/2003 des Amtsgerichts Weilheim) sowohl Irene Anita Huber, Hans Georg Huber als auch mir Christian Huber rechtskräftig zivilrechtlich zugesprochen. Jegliche Versteigerung dieser Flurnummer – sowie darauf aufbauende Räumungs-/Herausgabe- und sonstige Klage - scheidet somit gegen Irene Anita Huber, gegen Hans Georg Huber und gegen mich Christian Huber rechtskräftig aus. Die Vollstreckungshandlung – weshalb das Verfahren der Anlage 1 angelegt wurde – setzt das Gegenteil aber gerade voraus. Das heißt, das Verfahren der Anlage 1 ist wegen Ihren heute aufgezeigten Verfügungen iVm. dem Freispruch der Anlage 2 rechtskräftig ausgeschlossen. Das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen will dies durch anliegende Justizhandlung der Anlage 1 selbständig aufheben, was unzulässig ist, denn das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen ist in keiner Weise zuständig. Auch ist dieses Vorgehen rechtskräftig ausgeschlossen. Es ist daher antragsgemäß in meinem Sinne zu entscheiden.

Hochachtungsvoll

(gez. Christian Huber)

Anlage 1: unzulässige „Ladung“ vom 10.08.2022 in Sachen 2 Cs 37 Js 48568/2021 des AG GAP;

Anlage 2: rechtskräftiger Freispruch vom 02.05.2002 in Sachen 1 K(L)s 31 Js 24914/2001 des LG München II;

Absender:

**Amtsgericht Garmisch - Partenkirchen
Rathausplatz 11
82467 Garmisch - Partenkirchen**

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

10.08.22 *Deppauer*

Aktenzeichen

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11, 82467 Garmisch-Partenkirchen
2 Cs 37 Js 48568/21
Herrn
Christian Huber
Rautstrasse 10

AVR 16b FZA (82-10)

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Abteilung für Strafsachen



Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11, 82467 Garmisch-Partenkirchen
2 Cs 37 Js 48568/21
Herrn
Christian Huber
Rautstrasse 10

für Rückfragen:
Telefon: 08821/928-s.u.
Telefax: 08821/928-230
Zimmer: 30

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Frau Pritzl = -110 / Frau Bäumer = -131
Frau Ostler = -231 / Frau Mechsner = -130
Montag bis Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang
für Erklärungen in Rechtssachen.

82438 Eschenlohe

Ihr Zeichen Bitte bei Antwort angeben Datum
Akten- / Geschäftszeichen 08.08.2022
2 Cs 37 Js 48568/21

in dem Strafverfahren gegen
Huber Christian Georg (geb. Huber)
wegen Bedrohung

Sehr geehrter Herr Huber,
im oben bezeichneten Verfahren wurde der Termin zur Hauptverhandlung verlegt.

Grund: Eklatante Formfehler bei der Ausführung der Ladung durch die PI Murnau

Ursprünglicher Termin:

Wochentag und Datum	Uhrzeit
Mittwoch, 10.08.2022	10:00 Uhr

Sie brauchen daher zu diesem Termin **n i c h t** zu erscheinen.

Neuer Termin ist bestimmt worden auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Mittwoch, 07.09.2022	12:00 Uhr	Sitzungssaal 01, I. Stock Rathausplatz 11

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Hausanschrift
Rathausplatz 11
82467 Garmisch-Partenkirchen

Haltestelle
Bahnhof
Ortsbus: Rathausplatz,
RVO: Werdenfelser Platz

Nachtbriefkasten
Rathausplatz 11
82467
Garmisch-Partenkirchen

Kommunikation
Telefon:
08821/928-0
Telefax:
08821/928-100

Sind bei Beginn der Hauptverhandlung weder Sie noch ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen und ist das **Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht Ihren Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.**

Ebenso ist zu verfahren, wenn **die Fortführung der Hauptverhandlung** in dem Termin dadurch **verhindert wird**, dass

1. sich der Verteidiger **ohne genügende Entschuldigung entfernt** hat und Ihre eigene **Abwesenheit nicht genügend entschuldigt** ist oder Ihr Verteidiger Sie nicht weiter vertritt und Ihre eigene Abwesenheit nicht genügend entschuldigt ist,
2. Sie sich ohne genügende Entschuldigung entfernt haben und **kein** Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht **anwesend ist**, oder
3. Sie sich **vorsätzlich und schuldhaft in einen Ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben** und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Das Gericht hat Ihr persönliches Erscheinen angeordnet. Dieser Anordnung ist auch dann Folge zu leisten, wenn Sie durch einen Verteidiger vertreten werden. Wenn Sie bei Beginn der Hauptverhandlung nicht erschienen sind und Ihr Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, kann Ihre **Vorführung oder Verhaftung** angeordnet werden.

Die Hauptverhandlung kann nach einer Unterbrechung oder wenn Sie sich aus ihr entfernen aber auch in Ihrer Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn Sie über die Anklage schon vernommen wurden und das Gericht Ihre fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

Sie können die Ladung von Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen.

Bringen Sie diese **Ladung** zum Termin bitte mit!

Mit freundlichen Grüßen



Ostler, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/garmisch-partenkirchen>.

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das Geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Umweltschutzpapier aus 100 % Altpapier hergestellt



LANDGERICHT MÜNCHEN II

Ausfertigung

Gz.: I Ks 31 Js 24914/01

Urteil rechtskräftig seit 11. Mai 2002
München, den 5. Juli 2002
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Landgerichts München II:
Rau
Rau
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

der 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II
in der Strafsache gegen

1) H u b e r Hans Georg, geb. 12.07.1942 in Murnau, geschle-
den, Landwirt, deutscher Staatsangehöriger, wohnh. Rautstr.
10, 82438 Eschenlohe

2) H u b e r Christian Georg, geb. 30.07.1976 in Schroben-
hausen, ledig, Student, deutscher Staatsangehöriger, wohnh.
Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

3) H u b e r Irene Anita, geb. 25.05.1947 in Schrobenhau-
sen, geschieden, Angestellte, deutsche Staatsangehörige,
wohnh. Rautstr. 10, 82438 Eschenlohe

wegen Mordes

aufgrund der Hauptverhandlung vom

- Montag, den 11. März 2002
 - Dienstag, den 12. März 2002
 - Mittwoch, den 13. März 2002
 - Donnerstag, den 14. März 2002
 - Donnerstag, den 21. März 2002
 - Dienstag, den 02. April 2002
 - Freitag, den 12. April 2002
 - Freitag, den 19. April 2002
 - Montag, den 29. April 2002
 - Dienstag, den 30. April 2002
 - Donnerstag, den 02. Mai 2002
- , an der teilgenommen haben

- Vors. Richter am Landgericht Rehhan als Vorsitzender
- Ritt Baumann, Ritt Ramspeck als Beisitzende Richter
- Miltterer Erik, Holl Erwin als Schöffen
- Oberstaatsanwalt Wittig als Beamter der Staatsanwaltschaft
- RA Dr. Ufer als Verteidiger zu 1
- RA Dr. Kühn als Verteidiger zu 2
- RA Lehndruck als Verteidiger zu 3
- Jang. Hamm, Jang. Rau, JS Göttl, JOS. Sunkmart, JOS. Trnka als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle;

1. Die Angeklagten werden **f r e i g e s p r o c h e n**.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der hierin er-
wachsenen notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der
Staatskasse zur Last.
3. Die Angeklagten werden für die erlittene Unterzungshaft
und andere Strafverfolgungsmaßnahmen nicht entschädigt.

G r ü n d e :

(abgekürzt Gem. § 267 Abs. V StPO)

a)

Den Angeklagten Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber lag mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft München II vom 12.12.2001 folgender Sachverhalt zur Last:

" Am 31.01.2001 kehrte die 82-jährige zuckerkranke Katharina Huber, die Mutter des Angeklagten Hans Georg Huber - auf Betreiben der Angeklagten, ihrer Angehörigen, die ihr versprachen, sich um sie zu kümmern - in ihre Wohnung in 82438 Eschlohe, Mühltstr. 40, zurück.

Aufgrund eines gemeinschaftlichen Entschlusses unterließen es die im Nachbaranwesen wohnenden Angeklagten, sich ausreichend um Katharina Huber zu kümmern und diese zu versorgen. Darüber hinaus isolierten sie Katharina Huber in zunehmendem Maße von der Aussenwelt, indem sie unter anderem dieser keinen Telefonanschluss ermöglichten, ihre Klingel sowie ihre zur Haustüre gehende Sprecheverbindung unterbanden und sämtlichen dritten Personen, die sich um Katharina Huber kümmern wollten, Hausverbot erteilten.

Dr. Rechberg, ein alter Bekannter der Katharina Huber, veranlasste Anfang Juli 2001 auf deren Bitten - ohne sich durch ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot und Anzeigendruckungen zu kümmern - den ärztlichen Besuch von Dr. Hoffmann, der am 11.07.2001 erfolgte. Dr. Hoffmann stellte Verwahrlosung bei Katharina Huber fest und organisierte ab 12.07.2001 einen täglichen Pflegedienst. Weiterhin verständigte er wenige Tage später das Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen, von dessen Mitarbeitern Katharina Huber dann aufgesucht wurde.

Da eine Betreuung infolge der von Katharina Huber am 16.02.2001 vor dem Notar Dr. Keilbach in Passau und am 13.03.2000 vor dem Notar Dr. Gähhardt in Starnberg an die Angeklagten erteilten, im wesentlichen gleichlautenden Vollmachten nicht möglich war, Katharina Huber aber Angst vor den Angeklagten hatte und wieder in ein Altenheim zurück wollte, widerrief sie am 08.08.2001 handschriftlich die dem Angeklagten Christian Huber - sie ging fälschlicherweise davon aus, nur diesem Vollmacht erteilt zu haben - erteilte Vollmacht.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschloss die Angeklagten, Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Angeschuldigten Christian Huber entstehen würden. Darüber hinaus befürchteten die Angeklagten, die Kontrolle über Katharina Huber zu verlieren sowie die Verhinderung der Durchführung eines von dem Angeklagten Christian Huber am 01.06.2001 mit einer von ihm kontrollierten GmbH abgeschlossenen Vertrages. Durch diesen sollte - unter Umgehung eines durch Auflassungsvormerkung für Katharina Huber gesicherten Veräußerungsverbot - das Anwesen Mühltstraße 40 in Eschlohe an die GmbH übertragen werden, die auch deren durch Lebding gesicherten Ansprüche übernehmen sollte.

In Ausführung dieses Planes begaben sich die Angeklagten in der Zeit vom 13.08.2001, ca. 8.30 Uhr bis 14.08.2001, ca. 8.19 Uhr in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Wühlftr. 40, 82438 Eschlohe.

Im Badezimmer der Wohnung von Katharina Huber im 1. Stock dieses Anwesens drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiße Bedeckung auf Mund und Nase, bis bei Katharina Huber der Tod eintrat."

Hiernach sollen die drei Angeklagten gemeinschaftlich handelnd aus Habgier einen anderen Menschen getötet haben, strafbar als gemeinschaftlichen Mord nach den §§ 211 Abs. II alternative 1, 25 Abs. II StGB.

B)

Die Angeklagten mußten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war das Schwurgericht zwar davon überzeugt, dass Katharina Huber durch fremde Hand getötet wurde und als Täter nur die Angeklagten in Betracht kommen. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, welche der Angeklagten in welcher Art und Weise an der Tat beteiligt waren.

Die Angeklagten haben jegliche Mitwirkung am Tod der Katharina Huber in Abrede gestellt und im Übrigen keine Angaben zur Sache gemacht.

Die Kammer hat aufgrund der Beweisaufnahme zur Tat und den möglichen Motiven der Angeklagten folgende Feststellungen getroffen:

1. Katharina Huber wurde am 13.08.2001 zwischen 08.30 Uhr und dem Nachmittag durch Ersticken mit einer weißen Bedeckung auf Mund und Nase durch fremde Hand zu Tode gebracht. Die Obduktion der Leiche der Katharina Huber erbrachte Befunde, wie sie bei einem Erstickungsvorgang, aber auch bei direkter Gewaltwirkung gegen den Hals und somit bei Verlegung von Mund und Nase, gegebenenfalls in Kombination mit einer Halskompression vorkommen. Da sich sowohl im Kopfbereich, besonders im Gesicht, aber auch an den Armen und am Rücken, hier besonders über den Schulterblättern, Zeichen stumpfer Gewaltwirkung, die fast ausnahmslos Auseinandersetzung zu sehen sind, zeigten, ist mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit von einem Todesverursachenden Erstickungsvorgang durch fremde Hand auszugehen.

2. Der oder die Täter sind ausschliesslich im Kreis der Angeklagten zu suchen.

Die Angeklagten lebten in dem Anwesen, in dem die 82-jährige Katharina Huber ihre Wohnung hatte, Wühlftr. 40 in 82438 Eschlohe. Sie hatten somit jede denkbare Gelegenheit, an Katharina Huber von Dritten zunächst unbemerkt Hand anzulegen. Zudem hatten sie Katharina Huber nach deren Rückkehr aus dem Pflegeheim am 31.01.2001 zunehmend von der Außenwelt isoliert, indem sie ihr keinen Telefonanschluss ermöglichten, die Klingel abstellten, die zur Haustüre gehende Sprechverbindung unterbanden und dritten Personen, die sich um Katharina Huber kümmern wollten, Hausverbot erteilten. Erst durch das energische Eingreifen

des Zeugen Dr. Recheberg, eines alten Bekannten der Katharina Huber und den von diesem veranlasseten Besuch des Hausarztes Dr. Koffmann wurden Dritte auf die Verwahrlo-
 12.07.2001 ein täglicher Pflegedienst organisiert wurde,
 kam und diese gegen 08.30 Uhr wieder verließ. Der oder die Täter hatten somit etwa 24 Stunden bis zur Entdeckung der Tat Zeit.

3. Alle drei Angeklagten hatten auch ein Motiv, Katharina Hu-
 ber zu töten.

Bereits 1984 hatte Katharina Huber das wertvolle Anwesen Mühlerstr. 40 in Bachenlohe notariell dem Angeklagten Christian Huber übertragen. Allerdings war dieses durch dinglich gesichertes Veräußerungsverbot belastet. Letztere versuchte der Angeklagte Christian Huber dadurch zu umgehen, dass er das Grundstück einer ausschliesslich von ihm kontrollierten GmbH übertrug. Zudem hatte Katharina Huber ihrem Enkel Christian Huber im Februar und März 2001 jeweils notarielle Generalvollmacht mit Altersvorsorgevollmacht und Vollmacht für den Fall unannehmbaren Kommas erteilt. Bei dem Besuch der Zeugin Simone Kastner, Diplom-Sozialpädagogin beim staatlichen Gesundheitsamt der Stadt Garmisch-Partenkirchen am 08.08.2001 widerrief Katharina Huber handschriftlich die dem Angeklagten Christian Huber erteilte Vollmacht und gab dieses Schriftstück der Zeugin Kastner mit. Die Angeklagte Irene Huber ahnte dies, weil sie von der Zeugin Kastner in diesem Zusammenhang um ein Blatt Papier gebeten worden war, was die Angeklagte Irene Huber energisch ablehnt hatte, so dass die Erklärung der Katharina Huber auf die Rückseite einer von der Zeugin Kastner mitgebrachten Broschüre gefertigt wurde. Die

Angeklagten befürchteten nun, die Kontrolle über Katharina Huber zu verlieren, dass diese den zwischen Christian Mühlerstr. 40 verhängten Kempte und Katharina Huber mit Hil-
 fe Dritter erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in erheblicher Höhe für den Angeklagten Christian Huber entstehen würden. Diese Folgen waren aus Sicht der drei Angeklagten nur durch den alsbaldigen Tod der Katharina Huber zu verhindern.

4. Täter ausserhalb der drei Angeklagten scheiden aus. Die einzige Person, die von den Angeklagten gestatteten Zugang zu Katharina Huber hatte, war die Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes Ort, die Zeugin Renate Jöffler, deren Versorgung verlassen hatte und Katharina Huber nach 14.08.2001 gegen 8.19 Uhr tot im Badezimmer auffand. Gegen diese Zeugin hat sich nicht der geringste Verdacht und ein irgendwie geartetes Motiv ergeben.

Auch der von den Angeklagten als möglicher Täter bezeichnete Dr. Helmut Mooser scheidet sicher aus. Der Zeuge, Ehemann einer zwischenzeitlich verstorbenen Tochter der Katharina Huber, hatte nach Aufhebung der Betreuung der Katharina Huber durch ihn am 26.10.2000 keinen Kontakt mehr mit Katharina Huber. Er hatte weder Veranlassung, noch die Möglichkeit, unbemerkt in die Wohnung der Katharina Huber einzudringen. Die entfernte Möglichkeit eines Pflichterfüllungsanspruchs der Kinder der verstorbenen Tochter der Katharina Huber, die mit Dr. Mooser verheiratet war, allein stellt kein Motiv dar, eine derartige Tat zu begehen. Der Zeuge hinterließ in der Hauptverhandlung zudem einen vollkommen glaubwürdigen und unverdächtigsten Eindruck.

Sonstige Personen kommen als mögliche Täter nicht in Betracht.

c)

Eine Entschädigung der Angeklagten für die erlittene Untersuchungshaft und sonstige Strafverfolgungsmaßnahmen kommt aufgrund des Verhaltens der Angeklagten nach Entdeckung der Tat nicht in Betracht:

Nachdem die Zeugin Löffler vom Pflegedienst Ott am 14.08.2001 kurz nach 08.19 Uhr Katharina Huber im Badezimmer in Bauchla-ge liegend vorgefunden hatte und keinen der im Nachbaranwesen wohnenden Angeklagten erreichen konnte, ließ sie über einen Nachbarn den Notarzt verständigen. Als der Notarzt, Dr. von Stein mit Sanitätstern vor Ort erschien, traf er die Angeklagte Irene Huber beim Wäscheaufhängen an und fragte sie, wo er denn hin müsse. Irene Huber ließ sich hieron nicht abhalten, weiterhin Wäsche aufzuhängen und gab sich völlig uninteressiert. Dr. von Stein nahm keine Leichenschau vor, sondern stellte lediglich den Tod und den Umstand fest, dass die Leichenstarre bereits ausgeprägt war. Daraufhin verständigte er den Hausarzt der Katharina Huber, Dr. Ostner. Dieser erklärte einen ungeklärten Tod handle, bei dem die Polizei informiert werden müsse. Als er hat, vom Telefon der Angeklagten aus die Polizei anrufen zu dürfen, wurde ihm dies verwehrt und er das Hauses verwiesen.

Gegen 10.00 Uhr erschienen die Angeklagten Hans Georg und Christian Huber in der Praxis des Arztes Dr. Brandstetter in Ohlstadt und erklärten diesem, er müsse sofort zu einem Not-fall kommen. Nach Rückfragen des Arztes gaben die Angeklagten an, es sei schon der Tod eingetreten, sie bräuchten lediglich eine Todesbescheinigung und dies würde nur sehr kurz dauern. Etwa eine halbe Stunde später untersuchte Dr. Brandstetter die Leiche der Katharina Huber vor Ort und erklärte den Angeklagten ebenfalls, dass ein ungeklärter Tod vorliege und er die Polizei verständigen müsse. Erst auf Drängen der Angeklagten Hans Georg und Christian Huber handigte er diesen eine Todesbescheinigung aus, allerdings mit der schriftlichen Feststellung dass "ungeklärte Todesursache" vorliege, bestand jedoch weiter darauf, die Polizei zu informieren. Dies wurde von den Angeklagten Hans Georg und Christian Huber mit deut-lichem Mißfallen aufgenommen.

Als gegen 12.01 Uhr ein Streifenwagen der Polizei Murnau als Erstzugriffsfahrzeug mit den Polizeibeamten POK Wild und PHK Wanke beim Anwesen Mühlstr. 40 erschien, waren die Hausein-gangstüren versperert. Über die Haustürklingel konnte Kontakt mit der Angeklagten Irene Huber aufgenommen werden. Diese zeigte sich über das polizeiliche Eintreffen überrascht und weigerte sich, zusammen mit dem inzwischen hinzugekommenen Angeklagten Hans Georg Huber die Polizeibeamten ins Haus zu lassen und ihre Personalien anzugeben. Kurz darauf erschien auch der Angeklagte Christian Huber, notierte sich das amt-liche Kennzeichen des Dienst-Pkw und verwies die Beamten des Grundstücks.

Zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr rief der Angeklagte Christi-an Huber die Zeugin Nowaczyk vom Beerdigungsinstitut Baddeck in Berlin an und bestellte einen Leichentransport von Eschen-lohe nach Berlin.

Gegen 15.00 Uhr liegt der hinzugekommene Kriminalbeamte KHK Schnupp durch einen Schlüsseldienst das Anwesen der Katharina Huber aufsperrten, besichtigte die Leiche und wollte die Angeklagten befragen. Diese verwiesen ihn jedoch ebenfalls des Grundstücks.

Als nach der am selben Tag durchgeführten Obduktion der Leiche der Katharina Huber feststand, dass diese durch Ersticken von dritter Hand getötet worden war, erging die Anweisung, die drei Angeklagten vorläufig festzunehmen.

Gegen 20.30 Uhr, als der Ring der Einsatzkräfte um das Anwesen der Angeklagten noch nicht vollständig geschlossen war, wollte der Angeklagte Hans Georg Huber das Grundstück mit einem Schubkarren und einem darin befindlichen Eimer, in dem sich, wie sich erst später herausstellte, ein scharfer geladener Revolver Double Action befand, Richtung Wildgehege verlassen. Bei dem Versuch, nach dem Revolver zu greifen, wurde er von einer Polizeibeamtin, die ihm am nächsten stand, daran gehindert und er vorläufig festgenommen.

Trotz eindeutiger und mehrfacher Aufforderungen durch die Einsatzkräfte erklärten die Angeklagten Irene und Christian Huber, dass sie ihr Haus nicht verlassen würden. Stattdessen schoß die Angeklagte Irene Huber mit einer Handfeuerwaffe, bei der es sich, wie sich ebenfalls erst später herausstellte, um eine Gasalarmwaffe handelte, vom Balkon aus in Richtung Garten, in dem sich Beamte des SK befanden. Gegen 02.00 Uhr (15.08.2001) wurde das Anwesen der Angeklagten durch Beamte des SK gestürmt, so dass auch die Angeklagten Irene und Christian Huber festgenommen werden konnten.

Dieses Verhalten der drei Angeklagten nach der Tat war für sie selbst, aber auch für die polizeilichen Einsatzkräfte ausserst gefährlich, weil damit ein unmittelbar bevorstehender Schusswaffengebrauch provoziert wurde.

Durch dieses Verhalten haben die Angeklagten die gegen sie gerichteten Strafverfolgungsmaßnahmen zumindest grob fahrlässig verursacht. Damit ist eine Entschädigung ausgeschlossen (§ 5 Abs. II S. 1 StRBG).

D)

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 464, 467 Abs. I StPO.

Rebhan	Baumann	Ramspeck
Vorsitzender Richter	Richter	Richter
am Landgericht	am Landgericht	am Landgericht

Hau.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.
München, den 03.07.2002
Geschäftsstelle des Landgerichts München II



Rau
als
Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle

Rau

Justizangestellte
Geschäftsstelle

Ausfertigung

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Az.: 10 Ds 31 Js 12448/16



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts - Strafrichter - Garmisch-Partenkirchen

In dem Strafverfahren gegen

Huber Christian Georg (geb. Huber),
geboren am 30.07.1976 in Schrobenhausen, ledig, Beruf: Landwirt, Staatsangehörigkeit:
deutsch, wohnhaft: Mühlstraße 40, 82438 Eschenlohe

wegen Hausfriedensbruchs

aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.09.2016, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Pfisterer
als **Strafrichter**

Staatsanwältin Hauber
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

JAng Bäumer
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Der Angeklagte wird freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

Hinsichtlich des dem Angeklagten zur Last liegenden Sachverhaltes wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft München II vom 20.05.2016 Bezug genommen.

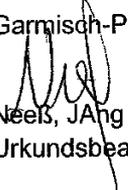
Der Angeklagte war aus tatsächlichen sowie rechtlichen Gründen freizusprechen.

gez.

Pfisterer
Richter am Amtsgericht

Rechtskräftig seit 05.10.2016.

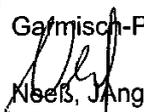
Garmisch-Partenkirchen, 14.10.2016


Neß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Garmisch-Partenkirchen, 06.07.2017


Neß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle